

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TERBERG Spezialfahrzeuge GmbH

1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle von der TERBERG Spezialfahrzeuge GmbH (nachfolgend „**TERBERG Spezialfahrzeuge**“) mit ihren Kunden (nachfolgend „**Kunden**“) über Lieferungen und sonstige Leistungen von TERBERG Spezialfahrzeuge geschlossenen Verträge einschließlich der zugrundeliegenden Angebote, Annahmeerklärungen und Kostenvoranschläge.
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, TERBERG Spezialfahrzeuge hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Die AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in den Angeboten/Auftragsbestätigungen und Kostenvoranschlägen von TERBERG Spezialfahrzeuge haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Schriftform, Angebote, Vertragsschluss, Reparaturaufträge, Produktunterlagen

- 2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstigen Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind die Angebote von TERBERG Spezialfahrzeuge unverbindlich und ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme der bei TERBERG Spezialfahrzeuge eingegangenen schriftlichen Bestellung des Kunden, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 – durch Annahme der Lieferung bzw. durch Abnahme der sonstigen Leistung durch den Kunden

zustande. Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.

- 2.3 Aufträge für Reparaturarbeiten können abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 auch mündlich vereinbart werden; auch hierfür gelten diese AGB.
- 2.4 Produktunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben, insbesondere in den Katalogen und auf der Internetseite von TERBERG Spezialfahrzeuge, sind so genau wie möglich ausgeführt. Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, geben sie jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

3. Leistungstermine und -fristen, Teilleistungen, Subunternehmer, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Selbstbelieferung, Exportkontrolle

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Termine und Fristen für Lieferungen und sonstige Leistungen unverbindlich. Fristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Frist mit Eingang der vom Kunden zu erbringenden Leistung bei TERBERG Spezialfahrzeuge. Ferner beginnen Fristen erst, wenn alle Voraussetzungen für die Vertragsausführung vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind. Fristgerechte Lieferung oder sonstige Leistung setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.
- 3.2 Teilleistungen sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig.
- 3.3 TERBERG Spezialfahrzeuge ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.
- 3.4 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen bei TERBERG Spezialfahrzeuge oder innerhalb der Lieferkette von TERBERG Spezialfahrzeuge eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, z.B. rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ein-/Ausfuhrverbote, Krieg, Epidemien, Pandemien, etc., die TERBERG Spezialfahrzeuge ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung zum unverbindlich oder verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der unverbindlich oder verbindlich vereinbarten Frist zu erbringen, verlängern sich die Termine bzw. Fristen – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird infolge dieser Umstände die Leistung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, ist TERBERG Spezialfahrzeuge insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Führen entsprechende

- Hindernisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann TERBERG Spezialfahrzeuge vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 3.5 Der Kunde kann TERBERG Spezialfahrzeuge bei Fahrzeuglieferungen 4 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, zu liefern; diese Frist verkürzt sich bei Lieferungen von Fahrzeugen, die bei TERBERG Spezialfahrzeuge vorrätig sind, auf 2 Wochen. Mit Zugang der Aufforderung kommt TERBERG Spezialfahrzeuge in Verzug, sofern TERBERG Spezialfahrzeuge die Überschreitung des Termins oder der Frist zu vertreten hat.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzugs haftet TERBERG Spezialfahrzeuge für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 10 mit der Maßgabe, dass der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Verzugsschaden im Sinne von Ziffer 10.2 auf maximal 0,5% des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 10% des Wertes der verspäteten Lieferung oder Teillieferung begrenzt ist.
- 3.7 Will der Kunde im Falle des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er TERBERG Spezialfahrzeuge nach Verzugsseintritt schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 3.8 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät TERBERG Spezialfahrzeuge gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, TERBERG Spezialfahrzeuge hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von TERBERG Spezialfahrzeuge nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist TERBERG Spezialfahrzeuge zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.9 TERBERG Spezialfahrzeuge ist berechtigt, von einem geschlossenen Vertrag jederzeit zurückzutreten, sofern der Lieferung oder sonstigen Leistung exportkontroll- oder sanktionsrechtliche oder andere handelspolitische Gründe entgegenstehen; der Kunde ist in diesem Fall nicht zu Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen berechtigt.
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden bei fahrzeugbezogenen Arbeiten, Durchführung von Probefahrten, Fahrzeugabholungen und -zustellungen bei Fahrzeugreparaturen**
- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde bei Fahrzeugreparaturen oder sonstigen fahrzeugbezogenen Werkleistungen, die vereinbarungsgemäß beim Kunden durchgeführt werden, das Fahrzeug auf eigene Kosten an einem geeigneten überdachten Arbeitsbereich

mit Zugang zu Strom, Wasser und (wenn vorhanden) Druckluft zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, werden erforderliche Tiefladertransporte sowie die erforderliche Nutzung einer Fremdwerkstatt gesondert in Rechnung gestellt. Ferner ist den Monteuren von TERBERG Spezialfahrzeuge die Benutzung der Toilettenanlagen beim Kunden zu ermöglichen.

- 4.2 Während der Anwesenheit der Monteure von TERBERG Spezialfahrzeuge hat der Kunde einen Mitarbeiter am Einsatzort zur Verfügung zu halten. Können die Monteure von TERBERG Spezialfahrzeuge die Arbeiten beim Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen, so hat der Kunde TERBERG Spezialfahrzeuge eventuell anfallende Mehrkosten zu ersetzen; weitere Ansprüche von TERBERG Spezialfahrzeuge bleiben unberührt.
- 4.3 Soweit zur Vornahme oder Überprüfung der Arbeiten erforderlich, ist TERBERG Spezialfahrzeuge bei der Ausführung von Arbeiten an Fahrzeugen zur Durchführung von Test- oder Überprüfungsfahrten mit dem Fahrzeug berechtigt.
- 4.4 TERBERG Spezialfahrzeuge ist berechtigt, für die Durchführung beauftragter Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen voraussichtlich benötigte Teile bis zu einer Woche im Voraus an den Kunden zu senden; der Kunde hat entsprechende Sendungen anzunehmen und auf eigene Kosten für eine angemessene überdachte Lagerung der Teile zu sorgen. Nicht benötigte Teile wird TERBERG Spezialfahrzeuge spätestens eine Woche nach Durchführung der Arbeiten wieder beim Kunden abholen lassen.
- 4.5 Soweit bei Fahrzeugwartungen oder-reparaturen mit dem Kunden eine Abholung und/oder Zustellung des Fahrzeuges vereinbart ist, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Kunden; die Haftung von TERBERG Spezialfahrzeuge gemäß Ziffer 10 bleibt unberührt.

5. Preise, Preisanpassung, Berechnung von Tauschpreisen

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto in Euro ab Werk Terberg Benschop B.V., Benschop, Niederlande, zzgl. vereinbarter Nebenleistungen, Überführungs- bzw. Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Erfolgt die Lieferung oder sonstige Leistung vereinbarungsgemäß mehr als 6 Monate nach Vertragsschluss, ist TERBERG Spezialfahrzeuge bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten, z.B. im Bereich des von TERBERG Spezialfahrzeuge zu bezahlenden Einkaufspreises oder im Bereich Löhne, Gehälter oder Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Material-, Fracht- und Verpackungskosten, anzupassen. Eine Erhöhung der Preise darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen und kommt nur im Falle von Kostensteigerungen in

Betracht, welche nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Diese Ziffer 5.2 findet keine Anwendung, sofern die Parteien bereits bei Vertragsschluss eine Preisindexierung oder sonstige abweichende Preisanpassung vereinbart haben.

- 5.3 Bei Arbeiten an Fahrzeugen setzt die Berechnung eines vereinbarten Tauschpreises im Tauschverfahren voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

6. Lieferungen, Annahmeverzug

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, überführt TERBERG Spezialfahrzeuge gekaufte Fahrzeuge ab Werk Terberg Benschop B.V., Benschop, Niederlande, an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr geht mit Übergabe des Fahrzeugs am Bestimmungsort über. Verzögert sich die Überführung aus von TERBERG Spezialfahrzeuge nicht zu vertretenden Umständen um mehr als 14 Tage oder nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht rechtzeitig an, obwohl ihm dieses angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung der Überführungsbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2 Andere Waren als Fahrzeuge, insbesondere Teile, werden auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk Terberg Benschop B.V., Benschop, Niederlande, oder TERBERG Spezialfahrzeuge, Hamburg, Deutschland, an den vereinbarten Bestimmungsort versendet. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Versendung der Ware aus von TERBERG Spezialfahrzeuge nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.3 Der Kunde hat angelieferte Fahrzeuge, auch wenn sie Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Ziffer 9 dieser AGB entgegenzunehmen.
- 6.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, kann TERBERG Spezialfahrzeuge unbeschadet sonstiger Ansprüche, insbesondere unbeschadet eines Anspruchs auf Ersatz von Zwischenlagerkosten, entweder auf Erfüllung bestehen oder von dem Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, nachdem TERBERG Spezialfahrzeuge dem Kunden zur Abnahme der Ware erfolglos eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder TERBERG Spezialfahrzeuge infolge des Verzuges an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr hat. Der Schadensersatz beträgt im Falle von Kaufverträgen über Fahrzeuge 15% des mit dem Kunden vereinbarten Netto-

Fahrzeugkaufpreises; TERBERG Spezialfahrzeuge ist zum Nachweis eines höheren Schadens, der Kunde zum Nachweis eines niedrigeren Schadens berechtigt.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung/ Zurückbehaltung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen nach Lieferung oder Leistung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das von TERBERG Spezialfahrzeuge benannte Bankkonto zu erfolgen. TERBERG Spezialfahrzeuge ist berechtigt, ihre Rechnungen elektronisch an den Kunden zu übermitteln; eine Pflicht zur Nutzung etwaiger vom Kunden bereit gestellter Rechnungsportale besteht nicht.

7.2 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und die gesetzliche Verzugs pauschale zu bezahlen; die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB (Oktober 2022) der gesetzliche Verzugszins 9 Prozentpunkte p.A. über dem jeweiligen Basiszinssatz beträgt und die gesetzliche Verzugs pauschale EUR 40,00 beträgt.

7.3 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von TERBERG Spezialfahrzeuge auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann TERBERG Spezialfahrzeuge die eigene Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. TERBERG Spezialfahrzeuge kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. TERBERG Spezialfahrzeuge ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

7.4 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche TERBERG Spezialfahrzeuge gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche TERBERG

Spezialfahrzeuge gegen den Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von TERBERG Spezialfahrzeuge.

8.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Land des Kunden geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

8.3 Sofern es sich bei dem Kunden um einen gewerblichen Wiederverkäufer handelt, ist der Kunde berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Das Recht zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange TERBERG Spezialfahrzeuge Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist TERBERG Spezialfahrzeuge bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an TERBERG Spezialfahrzeuge ab; TERBERG Spezialfahrzeuge nimmt diese Abtretung an.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. TERBERG Spezialfahrzeuge darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. TERBERG Spezialfahrzeuge ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er TERBERG Spezialfahrzeuge auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Kunde ist auf Anforderung verpflichtet und TERBERG Spezialfahrzeuge ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.

8.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von TERBERG Spezialfahrzeuge beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TERBERG Spezialfahrzeuge. Der Kunde hat die Vorbehaltsware als Eigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge zu kennzeichnen und Dritte im Falle der Sicherungsübereignung seines gesamten Warenlagers auf das Vorbehaltseigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge hinzuweisen und die Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärung von der Sicherungsübereignung auszuschließen.

- 8.5 Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde TERBERG Spezialfahrzeuge unverzüglich zu unterrichten, alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von TERBERG Spezialfahrzeuge erforderlich sind, und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von TERBERG Spezialfahrzeuge hinzuweisen.
- 8.6 Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von TERBERG Spezialfahrzeuge zur Herausgabe der noch im Eigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist TERBERG Spezialfahrzeuge bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 8.7 TERBERG Spezialfahrzeuge ist auf Verlangen des Kunden nach Wahl von TERBERG Spezialfahrzeuge zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten TERBERG Spezialfahrzeuge eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

9. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung von TERBERG richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen.

- 9.1 Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Ware oder des Werks unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware oder Abnahme des Werks schriftlich anzuzeigen; versteckte Mängel sind TERBERG Spezialfahrzeuge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie verspätet, ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln der Ware oder des Werks ausgeschlossen.
- 9.2 Zeigt der Kunde einen Mangel gemäß Ziffer 9.1 fristgerecht an, kann er nach Wahl von TERBERG Spezialfahrzeuge als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. bei Werkverträgen Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung bzw. Leistung; Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten entsprechend. Sofern die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in andere Teile eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde und TERBERG Spezialfahrzeuge im Rahmen der Nacherfüllung nach dem Gesetz Aus- und Einbaukosten zu tragen hat, hat der Kunde TERBERG

Spezialfahrzeuge eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer TERBERG Spezialfahrzeuge einen zur Nacherfüllung erforderlichen Ausbau und ggf. einen Wiedereinbau auf eigene Verantwortung vornehmen darf, es sei denn, dass dem Kunden dadurch erhebliche Schäden drohen, die bei unverzüglichem Ausbau und ggf. Wiedereinbau verhindert würden. Bei der Herstellung eines Werkes steht dem Kunden ein Recht zur Selbstvornahme erst nach vorheriger Abstimmung mit TERBERG Spezialfahrzeuge zu. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Sofern nicht anders vereinbart, werden ersetzte Teile Eigentum von TERBERG Spezialfahrzeuge.

- 9.3 Mängelansprüche bestehen nur für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel und es bestehen insbesondere keine Mängelansprüche, wenn und soweit Mängel auf übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, unsachgemäße Benutzung, einschließlich der Verwendung ungeeigneter Kraft- oder Schmierstoffe, Pflege, Wartung oder Reinigung, auf natürlichen Verschleiß, auf Änderungen oder Umbauten seitens des Kunden oder darauf zurückzuführen sind, dass die Bedienungsanleitung nicht beachtet wurde.
- 9.4 Kosten für die Beseitigung von mangelbedingten Folgeschäden, z.B. von Verschmutzungen aufgrund Austritts von Schmiermitteln, trägt TERBERG Spezialfahrzeuge nicht im Rahmen der Nacherfüllung.
- 9.5 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren (i) Mängelansprüche für neue Fahrzeuge, neue Ersatzteile und neues Fahrzeugzubehör in 12 Monaten ab Ablieferung, spätestens aber nach Erreichung eines Kilometerstandes von 100.000 km bzw. den umgerechneten Wert in Meilen oder nach einer Betriebsdauer von 2.000 Stunden des jeweiligen Fahrzeugs, Ersatzteils oder Fahrzeugzubehörs, je nachdem welches der Ereignisse zuerst eintritt, und (ii) Mängelansprüche für sonstige neue Ware sowie für Werkleistungen in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Eine Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung durch Prüfung oder Anerkennen des Mangels, Verhandlungen oder Nacherfüllung kommt nicht in Betracht.
- 9.6 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Mängelhaftung für gebrauchte Ware ausgeschlossen.
- 9.7 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich die Bestimmungen in Ziffer 10 dieser AGB.
- 9.8 Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die TERBERG Spezialfahrzeuge arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

10. Haftung

- 10.1 TERBERG Spezialfahrzeuge haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung von TERBERG Spezialfahrzeuge auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet TERBERG Spezialfahrzeuge nicht.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berühren nicht die Haftung von TERBERG Spezialfahrzeuge für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, aufgrund gesetzlicher Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 10.4 Soweit die Haftung von TERBERG Spezialfahrzeuge ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von TERBERG Spezialfahrzeuge.
- 10.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 10 die Haftung von TERBERG Spezialfahrzeuge beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11. Erweitertes Pfandrecht

TERBERG Spezialfahrzeuge steht wegen ihrer Forderung aus einem Vertrag über Werkleistungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Vertragsgegenstand dem Kunden gehört.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet weitergehender gesetzlicher Pflichten, ist der Kunde verpflichtet, über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von TERBERG Spezialfahrzeuge, einschließlich der Vertragskonditionen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Kunde wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von TERBERG Spezialfahrzeuge vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er bei seinen eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Insbesondere wird der Kunde angemessene, den Umständen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von TERBERG Spezialfahrzeuge zu gewährleisten.
- 12.3 Der Kunde hat TERBERG Spezialfahrzeuge unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von TERBERG Spezialfahrzeuge zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.
- 12.4 Der Kunde darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von TERBERG Spezialfahrzeuge Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von TERBERG Spezialfahrzeuge offenlegen, es sei denn (i) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und der Kunde hat TERBERG Spezialfahrzeuge unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung in Textform informiert oder (ii) die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden den Beratern des Kunden im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor in Textform gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 12.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen, soweit es sich noch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.
- 12.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder werden, (ii) dem Kunden bei

Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) dem Kunden von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt ferner nicht in den Fällen des § 5 des deutschen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

13. Abtretung, Vertragsübertragung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Der Kunde kann die ihm aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung von TERBERG Spezialfahrzeuge weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von TERBERG Spezialfahrzeuge.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. TERBERG Spezialfahrzeuge sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Februar 2023